



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



– Amtsblatt –

14. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 14.02.2023

NR. 2

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Die in Stolberg, Stadtteil Breinig, gelegenen Straßen Adolf-Althoff-Straße, Egidius-Braun-Straße, Inge-Stoll-Straße und Gerd-Lützeler-Straße wurden nach den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 152 - 1 hergestellt. Eigentümer und somit Straßenbaulastträger ist die Kupferstadt Stolberg (Rhld.). Diese Straßen erlangten bisher noch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Rechtssinne.

Die Straßen umfassen folgende Grundstücke

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Adolf-Althoff-Straße	054293 Breinig	14	930
Egidius-Braun-Straße	054293 Breinig	14	901
Gerd-Lützeler-Straße	054293 Breinig	14	904
Inge-Stoll-Straße	054293 Breinig	14	903
Verbindungsweg zw. E.-Braun-Str. und Rudolfstr.	054293 Breinig	14	875
Verbindungsweg zw. E.-Braun-Str. und Schützheide	054293 Breinig	14	929
Verbindungsweg zw. A.-Althoff-Str. und Schützheide	054293 Breinig	14	910

Die vorstehenden Straßen werden nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 GV. NRW 1995 S. 1028, berichtigt GV. NRW 1996 S. 81, 141, 216 und 355) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßen werden ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßen-Gruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.

3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeindegebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

Der Widmungsumfang der Verbindungswege auf den Flurstücken 875, 929 und 910 werden auf die Nutzungsart Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Die von dieser Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in dem Plan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, ersichtlich.



Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt – vollzogen. Die Widmungsverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Ergänzende Hinweise:

1. Weitere Informationen und Hinweise zur Klageerhebung finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.
2. Im Interesse des Bürokratieabbaus wurde in Nordrhein-Westfalen das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Amt für Immobilienmanagement und Technische Infrastruktur, Abteilung 65.5 (Bauverwaltung) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 11.01.2023

Der Bürgermeister
I.V.

Gez. T. Röhm
Erster und Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 11.01.2023

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Straßen „Adolf-Althoff-Straße“, „Egidius-Braun-Straße“, „Inge-Stoll-Straße“ und „Gerd-Lützelers-Straße“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Kupferstadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995 hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlagen „Adolf-Althoff-Straße“, „Egidius-Braun-Straße“,

„Inge-Stoll-Straße“ und „Gerd-Lützelers-Straße“ in Stolberg-Atsch im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 152 – 1.

Den Erschließungsanlagen „Adolf-Althoff-Straße“, „Egidius-Braun-Straße“, „Inge-Stoll-Straße“ und „Gerd-Lützelers-Straße“ liegen die folgenden Flurstücke zugrunde:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breinig	14	930
Breinig	14	901
Breinig	14	904
Breinig	14	903
Breinig	14	875
Breinig	14	929
Breinig	14	910

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die Erschließungsanlagen „Adolf-Althoff-Straße“, „Egidius-Braun-Straße“, „Inge-Stoll-Straße“ und „Gerd-Lützelers-Straße“ werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) niveaugleiche Mischverkehrsfläche mit Unterbau und Decke:
Die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 11.01.2023

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 01.02.2023 über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 167/2 „Stadtrandsiedlung 2.BA“ im Stolberger Stadtteil Donnerberg

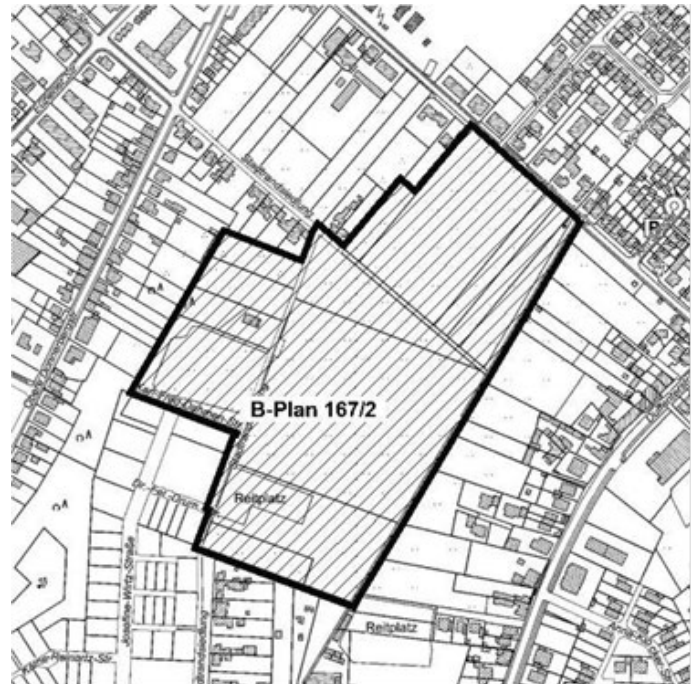
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 einstimmig mit 4 Enthaltungen sowohl die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB als auch die Abwägung aller eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen gem. § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB jeweils entsprechend der Beschlussfassung vom 27.09.2022 in Kenntnis der Sach- und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt erneut gefasst.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgenden Beschluss einstimmig mit 4 Enthaltungen gefasst:

„... der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 167/2 „Stadtrandsiedlung 2.BA“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Stolberg, Flur 34 die Flurstücke 276, 1076, 1078 sowie teilweise die Flurstücke 215, 217, 220, 223, 225, 227 und 1049 und Flur 25 die Flurstücke 2, 3, 4, 119, 121, 124, 132, 133, 180, 636, 881, 987, 1014 sowie teilweise die Flurstücke 215, 539 und 625).



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 167/2 „Stadtrandsiedlung 2.BA“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist] in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 167/2 „Stadtrandsiedlung 2.BA“ wird inkl. der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Verwaltungsgebäude „Außenstelle Frankentalstraße 16“, 1. Etage, Zimmer 108, während den Besuchszeiten

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädi-

gung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. Bebauungsplan inkl. Begründung und Umweltbericht sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de unter dem Punkt „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen

Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Stolberg (Rhld.), den 01.02.2023

Patrick Haas
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), wird nachstehender Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 24.01.2023 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) nimmt das vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 19.01.2023 zusammengefasste Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum Stichtag 31.12.2020 einstimmig zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage dieser schriftlichen Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für das Haushaltsjahr 2020 und unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes des Amtes für Prüfung und Beratung vom 20.12.2022 stellt der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung vom 19.01.2023 abschließend beratenen und ohne Einwendungen gebilligten Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2020 in der Fassung vom 16.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 477.213.017,67 € und einem Jahresüberschuss von 4.212.856,24 € einschließlich der gesetzlichen Anlagen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW fest.
3. Der Rat beschließt einstimmig gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 4.212.856,24 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig, dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Der vom Rat der Kupferstadt Stolberg festgestellte Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2020 wird mit seinen Anlagen hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und ist nach Satz 1 dieser Vorschrift dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2023 entsprechend angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2020 schließt mit folgenden wesentlichen Ergebnissen zum Stichtag 31.12.2020 ab:

Gesamtergebnisrechnung	4.212.856,24 €
Gesamtfinanzrechnung	1.263.882,72 €
Eigenkapital	77.429.824,00 €

Die Schlussbilanz zum Stichtag 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		31.12.2019	31.12.2020
0.	Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	- €	3.780.644,30 €
1.	Anlagevermögen	431.377.059,25 €	444.628.953,93 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	299.160,51 €	285.649,18 €
1.2	Sachanlagen	403.692.616,83 €	416.869.304,69 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.362.678,21 €	50.484.841,10 €
1.2.1.1	Grünflächen	28.976.673,41 €	29.404.149,75 €
1.2.1.2	Ackerland	122.028,72 €	130.677,72 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	15.660.467,18 €	16.074.388,65 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	4.603.508,90 €	4.875.624,98 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	116.875.704,75 €	116.094.191,39 €
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	12.949.226,84 €	13.245.005,41 €
1.2.2.2	Schulen	63.780.810,15 €	63.523.409,42 €
1.2.2.3	Wohnbauten	4.752.496,14 €	4.683.962,67 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	35.393.171,62 €	34.641.813,89 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	206.492.457,95 €	209.975.469,15 €
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29.795.691,04 €	30.399.312,81 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	9.979.077,73 €	9.772.075,18 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	103.589.140,22 €	101.975.291,09 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	52.865.517,03 €	57.352.610,71 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.263.031,93 €	10.476.179,36 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.401.561,07 €	3.329.245,87 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	802.985,31 €	809.767,11 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.228.166,80 €	7.304.171,56 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.959.894,17 €	5.170.803,78 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.569.168,57 €	23.700.814,73 €
1.3	Finanzanlagen	27.385.281,91 €	27.474.000,06 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	78.231,20 €	258.231,20 €
1.3.2	Beteiligungen	27.162.918,61 €	27.049.723,15 €
1.3.3	Sondervermögen	- €	- €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	90.130,19 €	119.306,97 €
1.3.5	Ausleihungen	54.001,91 €	46.738,74 €
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	- €	- €
1.3.5.2	an Beteiligungen	242,20 €	- €
1.3.5.3	an Sondervermögen	- €	- €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	53.759,71 €	46.738,74 €
2.	Umlaufvermögen	25.533.701,27 €	26.099.458,93 €
2.1	Vorräte	1.453.274,09 €	758.945,41 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	202.304,97 €	171.275,93 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.1.3	Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	1.250.969,12 €	587.669,48 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.391.334,67 €	24.076.630,80 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	17.739.924,09 €	17.379.683,93 €
2.2.1.1	Gebühren	898.469,30 €	1.381.524,19 €
2.2.1.2	Beiträge	954.551,23 €	538.072,38 €
2.2.1.3	Steuern	7.153.324,30 €	4.676.097,79 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	4.535.720,74 €	5.408.557,11 €
2.2.1.5	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.197.858,52 €	5.375.432,46 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	4.123.331,87 €	4.604.799,10 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	520.475,27 €	506.087,12 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	- €	- €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	71.162,24 €	13.183,15 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	3.531.694,36 €	4.085.528,83 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	- €	- €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.528.078,71 €	2.092.147,77 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4	Liquide Mittel	689.092,51 €	1.263.882,72 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.772.460,78 €	2.703.960,51 €
SUMME	Summe Aktiva	459.683.221,30 €	477.213.017,67 €

Passiva		31.12.2019	31.12.2020
1.	Eigenkapital	73.681.444,87 €	77.429.824,00 €
1.1	Allgemeine Rücklage	52.520.735,04 €	52.056.257,93 €
1.2	Sonderrücklagen	298.662,16 €	298.662,16 €
1.3	Ausgleichsrücklage	18.774.649,88 €	20.862.047,67 €
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.087.397,79 €	4.212.856,24 €
	davon Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019	2.087.397,79 €	- €
	davon Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020	- €	4.212.856,24 €
2.	Sonderposten	122.945.139,31 €	125.296.172,72 €
2.1	für Zuwendungen	104.446.453,14 €	107.076.239,57 €
2.2	für Beiträge	12.286.599,69 €	12.059.284,61 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	2.001.244,83 €	1.754.404,93 €
2.4	Sonstige Sonderposten	4.210.841,65 €	4.406.243,61 €
3	Rückstellungen	93.208.639,92 €	96.061.423,99 €
3.1	Pensionsrückstellungen	80.201.934,00 €	83.543.811,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	133.292,00 €	134.625,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	6.917.874,93 €	5.738.397,94 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	5.955.538,99 €	6.644.590,05 €
4.	Verbindlichkeiten	155.173.339,77 €	164.624.980,12 €
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	72.162.157,93 €	86.389.600,35 €
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2	von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3	von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	- €	- €
4.2.5	von Kreditinstituten	72.162.157,93 €	86.389.600,35 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	72.700.010,02 €	64.700.012,15 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.494.340,18 €	3.448.629,46 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	724.248,00 €	1.636.292,66 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.742.133,40 €	1.752.951,86 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	5.350.450,24 €	6.697.493,64 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	14.674.657,43 €	13.800.616,84 €
SUMME Passiva		459.683.221,30 €	477.213.017,67 €

Der Jahresabschluss 2020 mit Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Zu diesem Zwecke liegt der Jahresabschluss 2020 der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) mit seinen Anlagen ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) im Verwaltungsgebäude Frankentalstr. 16, 52222 Stolberg an der Information im Erdgeschoss zu den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Darüber hinaus wird der festgestellte Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik Rat und Verwaltung – Bürgerservice – Finanzen zur Einsichtnahme und zum Download bereitgestellt.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 festgestellt, dass die Voraussetzungen

zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 nach § 116 a Abs. 1 GO NRW vorliegen und daraufhin beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung nach § 116 a Abs. 1 GO NRW Gebrauch zu machen und für das Jahr 2020 keinen Gesamtabschluss aufzustellen. Gem. § 116 a Abs. 3 GO und 117 GO wurde ein Beteiligungsbericht zum Stichtag 31.12.2020 erstellt, über den der Rat am 21.06.2022 einstimmig beschlossen hat.

Kupferstadt Stolberg, den 02.02.2023

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.